

## Beitragsordnung (BO)

*(beschlossen auf der Bundes-Mitglieder-Versammlung vom 23. Februar 2008 in Hannover,  
geändert mit Beschluss der BMV vom 23.04.2016)*

### § 1 Präambel

1. Diese Beitragsordnung gilt ergänzend zur Satzung für den Gesamtverein.
2. Etwaige weitere dazugehörige Beschlüsse sind der aktuellen Beitragsordnung als Anlage anzufügen.

### § 2 Beitragssatz

1. Die BMV setzt den jeweiligen Mindestbeitragssatz für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder fest. Diese Beschlüsse gehören als Anhang zur Beitragsordnung.
2. Mitglieder können sich jederzeit für einen erhöhten Beitrag entscheiden.
3. <gestrichen>
4. Mitglieder können jederzeit einen gewählten höheren Beitrag auf den Mindestbeitrag reduzieren. Dies gilt dann für das jeweilige Folgejahr. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich. Der Bundesvorstand kann aus Billigkeitsgründen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
5. Alle Beiträge werden nach dem von der BMV festzulegenden Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung von § 2 (3) auf die entsprechenden Gliederungen verteilt.
6. Die Umwandlung von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist nur für das folgende Beitragsjahr möglich.

### § 3 Beitragszahlung

1. Alle Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig.
2. Die Beitragsberechnung erfolgt für volle Monaten ab dem Beitrittsmonat.
3. Als Zahlungsturnus kann halbjährlich oder ganzjährig gewählt werden.
4. Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise oder Ratenzahlung zu gewähren.
5. Der Mindestbeitrag oder der gewählte höhere Beitragssatz wird als individueller Beitragssatz behandelt, aus dem sich der Zahlungsstand (bis wann gezahlt wurde) und das Stimmrecht (max. 2 Monate Rückstand) errechnet.

## § 4 Lastschriftverfahren

1. Erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung, so kann die BMV dafür einen Rabattsatz festlegen. Ist ein regulärer Lastschrifteinzug nicht möglich, so entfällt diese Möglichkeit.
2. Für vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschriften (mangelnde Deckung, nicht mitgeteilter Kontowechsel) wird eine pauschale Gebühr berechnet. Der Bundesvorstand setzt die Höhe fest.
3. Der Bundesvorstand kann sie aus Billigkeitsgründen erlassen.
4. Bei Rücklastschriften infolge gewechselten Kontos oder Widerspruch wird das Einzugsverfahren gestoppt, bis eine neue Einzugsermächtigung erteilt wurde.
5. Im Falle von Rücklastschriften mangels Deckung können weitere Einzugsversuche unternommen werden. Sind diese ebenfalls erfolglos, so erlischt das Einzugsverfahren. Hierzu ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich.

## § 5 Mahnverfahren

1. Soweit Mahnungen erforderlich sind, so können dafür angemessene übliche Mahngebühren festgesetzt werden.
2. Der Bundesvorstand kann sie aus Billigkeitsgründen erlassen.

## § 6 Stundung und Erlass einer Beitragsforderung

1. In Fällen von nachgewiesener Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und erheblicher Unterschreitung des Existenzminimums kann der Bundesvorstand Beiträge für max. 2 Jahre stunden. Der Bundesvorstand kann bei geänderten Voraussetzungen oder ausbleibender Information über die wirtschaftliche Situation die Stundung widerrufen
2. Er ist auch berechtigt, auf die Forderungserhebung ganz zu verzichten, wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist.
3. Der mögliche Verlust des Stimmrechts kann dadurch nicht aufgehoben werden. Mitglieder mit gestundeter Beitragsschuld können jedoch nicht wegen Beitragsrückstandes gestrichen werden.
4. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen kann im Einzelfall gesondert geregelt werden.
5. Im Falle eines Beitragsrückstandes und nachgewiesenen sozialen Notlagen soll nach Möglichkeit den Mitgliedern die Chance gegeben werden, den Beitrag durch bestimmte Leistungen abzugelten. In diesen Fällen gilt der Beitrag nach Ableistung als bezahlt und das Mitglied genießt wieder seine vollen Rechte.
6. Soweit ein Mitglied wegen Beitragsrückstandes von der Mitgliederliste gestrichen ist, so bleibt die ursprüngliche Forderung bestehen. Ein Neubeitritt ist erst möglich, wenn die alte Beitragsschuld beglichen ist. Ergänzend gilt § 5 (2).

## § 7 Tilgung der Beitragsschuld

1. Sämtliche Beitragsschulden und daraus resultierende Kosten können schuldbefreiend nur an den unter VR 14886 beim Registergericht Frankfurt/M. eingetragenen Verein und seine bevollmächtigten Vertreter geleistet werden. Eine Zahlung gilt erst als geleistet, wenn sie auf den Konten des Vereins eingegangen oder im Kassenbuch verbucht worden sind.

## § 8 Beitragsbescheinigungen

1. Für alle geleistete Zahlungen kann jedes Mitglied eine steuerlich begünstigte Beitragsbescheinigung erhalten, soweit dies steuerlich möglich ist. Diese wird in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres ausgestellt.
2. Die Bescheinigung wird jedoch nur ausgestellt, wenn das Mitglied sie spätestens zum Ende des laufenden Jahres für dieses Jahr beantragt hat.
3. Soweit der Verein andere berechnete Forderungen gegen das Mitglied hat, so kann er die Bescheinigung bis zur Erfüllung der Forderung einbehalten.

## § 9 Sonstiges

1. Der Bundesvorstand ist berechtigt, einzelne Bedingungen anzupassen, wenn dies erforderlich ist.
2. Die nachfolgende BMV muss diese Beschlüsse bestätigen.